

Pastoralfragen

Bahnfahrt mit entliehenen Regielegitimationen. Drei Studenten aus Wien beschließen eine mehrtägige Bergfahrt in die Ötztaler Alpen, wobei sie zur Fahrt hin und zurück die Eisenbahn benützen. Einer von den dreien ist Eisenbahnerssohn und als solcher Regiefahrer. Er darf 2. Klasse Schnellzug fahren und zahlt für alles insgesamt kaum 5 S. Da die beiden anderen sich die Kosten des vollen Fahrpreises unmöglich leisten können, kommen sie auf den Gedanken, sich von Mitschülern, die Regiefahrer sind, zwei Legitimationen auszuleihen, um auf diese Weise ebenfalls billig im Schnellzug 2. Klasse zu reisen. Vorher fragen sie einen Theologen, der ihnen sagt, dies könnten sie erlaubterweise tun, nur dürften sie sich nicht erwischen lassen, denn die Bahnvorschriften seien nur Pönalgesetze. Die Tirolerfahrt wird also mit einer eigenen und zwei ausgeliehenen Legitimationen gewagt und ohne Beanstandung zu Ende geführt. Als im nächsten Schuljahr im Religionsunterricht bei der Behandlung des 7. Gebotes die Restitutionspflicht zur Sprache kam, regte sich in den zwei Studenten das Gewissen. Der volle Fahrpreis 2. Klasse Schnellzug hätte für jeden rund 300 S betragen. Nach der Stunde suchen sie ihren Religionsprofessor auf und fragen ihn, wie ihre Handlung zu beurteilen sei und ob sie restitutionspflichtig seien.

I. Die Entscheidung dieses Falles erfordert zuerst die *Klarstellung einiger Vorfragen*.

1. Was beinhaltet die Lösung einer Fahrkarte? Wer eine Fahrkarte löst, schließt mit der Bahn einen Personentransportvertrag ab, den die Bahn unter Kontrahierungszwang eingeht. Die Bahn kann den Abschluß des Vertrages nicht verweigern, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Beförderungsmitteln möglich ist (§ 8 der Eisenbahnbetriebsordnung, § 3 der Eisenbahnverkehrsordnung, Art. 5 des internationalen Übereinkommens zu Bern von 14. Oktober 1893). Da es für die Bahn zu umständlich wäre, mit jedem einzelnen Passagier die Vertragsbestimmungen zu stipulieren, werden die Bedingungen der Personenbeförderung von der Bahn als Unternehmer in der Form einer Vertragsschablone, wie dies bei Massenabschlüssen von Verträgen der Fall zu sein pflegt, durch einseitige Verfügung (durch Geschäftsordnung, Betriebsreglement usw.) im voraus festgelegt und als Fahrordnung und Fahrtarif erlassen (§ 4 der Eisenbahnbetriebsordnung). Im Fahrpreistarif ist nicht allein der Betrag für die Beförderung enthalten, sondern es sind darin auch noch eine Reihe anderer Momente, wie z. B. die umfangreiche Haft-

pflicht, berücksichtigt. Die Höhe des kundgemachten Tarifes ist im allgemeinen als gerecht anzusehen. Diese Verfügung der Bahn gilt beim Personenbeförderungsvertrag als *lex contractus*. Mit der Lösung der Fahrkarte unterwirft man sich dieser Anordnung. Im Französischen werden diese Unterwerfungsverträge als „*contrats d'adhésion*“ bezeichnet. Die Bahn verspricht eine Leistung, der Passagier nimmt dies an, und damit ist die Willenseinigung, die Seele eines jeden Vertrages, gegeben (§ 861 ABGB.). Alle zu einem gültigen und erlaubten Vertragsabschluß erforderlichen Bedingungen sind vorhanden, sowohl nach dem natürlichen Sittengesetz als auch nach dem positiven Gesetz (§ 865 ff. ABGB.). Bringt man nun diese Feststellungen in Zusammenhang mit den Prinzipien der Moral, so ergibt sich, daß der Personenbeförderungsvertrag ein entgeltlicher, zweiseitiger Vertrag ist, *ut facias*. Er beruht auf der *iustitia commutativa*, und daher ist man zur Zahlung des Fahrpreises im Gewissen verpflichtet.

2. Die rechtliche Natur der Fahrkarte. Die Fahrkarte gehört zu den Karten und Marken des täglichen Verkehrs wie Eintrittskarten, Theaterkarten, Straßenbahnkarten, Speisemarken usw. Sie ist das zwischen Bahn und Fahrgäste vereinbarte Zeichen des Vertragsabschlusses. Sie ist jedoch keine förmliche Rechtsurkunde. Sie ist ein Ausweispapier, das den Berechtigten nicht nennt, aber auch nicht ausdrücklich auf den Inhaber lautet. Sie hat überhaupt keinen zusammenhängenden Text. Nach § 13 der Eisenbahnverkehrsordnung muß die Fahrkarte angeben: Strecke, Zugsgattung, Wagenklasse, Fahrpreis und Geltungsdauer. Die Nummer dient vornehmlich der Verrechnung. Die Fahrkarte dient zur Legitimation des Gläubigers, d. i. des Fahrgastes. Die Bahn wird von ihrer Verpflichtung frei, wenn sie dem gegenüber, der dieses Zeichen vorlegt, das Ihrige leistet, also den Fahrgäste befördert, der im Besitze der Fahrkarte ist und sie vorweist. Daher sind die gewöhnlichen Fahrkarten beliebig übertragbar. Dem Schaffner gegenüber, einem amtlichen Organ der Bahn, dient sie als Bestätigung der Zahlung des Fahrpreises, und die Lochung gilt nicht nur als Beweis der stattgehabten Kontrolle, sondern sie hat auch den Zweck, eine neuerliche Benützung der Fahrkarte zu verhindern.

3. Sondertarife. § 13 der Eisenbahnverkehrsordnung besagt, daß der Tarif Ausnahmen zulassen kann. So kennt die Bahn besondere Tarife für Sonderzüge, Schülerkarten, Monatskarten, Arbeiterwochenkarten usw. Auch diese Tarife sind gerechtfertigt. Bei Sonderzügen z. B. kann die Bahn schon wegen der gesicherten Anzahl der Fahrgäste Begünstigungen gewähren, während bei den fahrplanmäßigen Zügen für die Bahn immer ein ge-

wisses Risiko besteht. Ganz besonders günstige Beförderungsbedingungen gewährt die Bahn jenen Personen, die in einem Dienstverhältnis zu ihr stehen. Sie stattet diese Personen und ihre Angehörigen mit einer speziellen Legitimation aus, die auf den Berechtigten lautet und unübertragbar ist. Solche Personen sind zur Lösung einer Regiekarte zu einem außergewöhnlich ermäßigten Tarif berechtigt. Diese Legitimation gilt als öffentliche Urkunde, soweit ihr Inhalt durch eine öffentliche Behörde bestätigt ist.

4. Beurteilung des Mißbrauches der Eisenbahnerlegitimation durch die staatlichen Gerichte. Die Benützung einer Eisenbahnerlegitimation durch hiezu nicht berechtigte Personen wird nach einheitlicher Spruchpraxis der Strafgerichte als Betrug bestraft. Betrug begeht nicht nur der, der sie unberechtigterweise benutzt, sondern auch der, der sie zu diesem Zweck hergibt. Die Judikatur sieht in dieser Handlungsweise alle Momente des Betruges gegeben: Listige Schädigung eines anderen in seinem rechtlich geschützten Interesse durch vorsätzliche Erregung eines Irrtums (§ 197 StG.). Betrug ist ein Schädigungsdelikt (§ 1293 ABGB.). Die Merkmale des Betruges sind: (1) Irreführung durch (2) listige Handlung und (3) Ausnützung dieses Irrtums zum eigenen Vorteil in der (4) Absicht, jemand an seinem Eigentum oder an anderen Rechten zu schädigen. Das Motiv der Tat ist unerheblich.

II. Lösung des Falles. Die Benützung der ausgeliehenen Eisenbahnerlegitimationen durch die zwei Studenten zur Lösung einer Regiekarte zum Zweck einer Vergnügungsfahrt von Wien in das Ötztal war eine ungerechte Schädigung der Bahn, eine *Verletzung der iustitia commutativa*. Der etwaige Einwand, daß die Bahn keinen Schaden erlitten hätte, da der fahrplanmäßige Zug sowieso hätte verkehren müssen, daß durch die zwei Studenten auch keine Überfüllung des Zuges verursacht worden sei, wodurch entweder andere Personen an der Fahrt verhindert worden wären oder die Anhägung eines weiteren Waggons notwendig geworden wäre, ferner, daß während dieser Zeit die zwei berechtigten Regiefahrer ihre Legitimation nicht benützen konnten, was sie sonst eventuell sogar in einem noch größeren Umfang hätten tun können, übersieht die strikte Vertragsnatur der Personenbeförderung durch die Bahn. Wer die Bahn benützen will, hat, von besonderen Entschuldigungsgründen abgesehen, z. B. um sein Leben zu retten oder einer ungerechten Verfolgung zu entgehen, keine andere Alternative als die, sich den Beförderungsbedingungen, der *lex contractus*, zu unterwerfen oder auf die Benützung der Bahn zu verzichten.

Sind die zwei Studenten restitutionspflichtig? Voraussetzung für jede Restitutionspflicht ist Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit. Im Falle einer ungerechten Schädigung ist dann Restitutionspflicht im Gewissen zu statuieren, wenn die *actio damnificans vere, efficaciter et formaliter iniusta* war. Dies alles trifft, objektiv genommen, bei der Tirolerfahrt der beiden Studenten zu. Objektiv gesehen, ist die unberechtigte Lösung einer Regiekarte für die Fahrt von Wien in das Ötztal und zurück als *materia gravis* anzusehen, so daß unter diesem Gesichtspunkt jeder der zwei Studenten *sub gravi* zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

Bei der Restitutionspflicht ist aber auch die subjektive Seite zu berücksichtigen. Bloße *culpa iuridica*, bei der Restitutionspflicht erst post sententiam iudicis im Gewissen bestünde, ist aber auf keinen Fall anzunehmen. Damit bei Schädigung von *culpa iuridica* die Rede sein kann, ist ein ganz anderer Gewissensspruch erforderlich, als ihn das Verhalten der Studenten bei diesem Kasus an den Tag legt. Aus ihrem Verhalten ist zu schließen, daß ihr Gewissen nicht ganz rein war. Sie haben das Bewußtsein, daß die Tat nicht voll in Ordnung ist, und damit ist *culpa theologica* gegeben. Sie haben jedoch nicht die volle Kenntnis der Verwerflichkeit ihres Tuns. Das jugendliche Alter läßt ein allseitiges Verständnis nicht aufkommen. Sie hegen die bei Jugendlichen oft zu findende Ansicht, daß es wohl nicht so weit gefehlt sein werde. Ihr Gewährsmann, der Theologe, ist ebenfalls im Irrtum, wenn er meint, Eisenbahnvorschriften seien bloße Pönalgesetze. Er vermengt Wahres mit Falschem. Wie weit Vorschriften der Eisenbahn, einer Unternehmung mit einem so verzweigten und komplizierten Aufgabenkreis, verpflichten, muß aus deren Inhalt und Zweck beurteilt werden. Es gibt Vorschriften, die nur den Zweck haben, die Bahn von der Haftung zu befreien; es gibt solche, die als Pönalgesetze anzusehen sind, und Bestimmungen, die auf der ausgleichenden Gerechtigkeit beruhen und deshalb schon nach dem natürlichen Sittengesetz im Gewissen verbindlich sind. Es dürfte sich bei diesem Theologen um einen Theologiestudenten in den höheren Semestern, etwa um einen guten Freund der Studenten, handeln, der zwar ihr Gewissen in der gewünschten Richtung etwas beschwichtigen konnte, aber sonst nicht ernst zu nehmen ist. Sollte mit dem Theologen ein Priester in verantwortungsvoller Stellung gemeint sein, so hätte auch er für sich einen Kasus zu lösen und seinem Verschulden entsprechend zu bereinigen.

Es ist also mit gutem Grund anzunehmen, daß die Tat der beiden Studenten nur leviter culpabilis war. Für diesen Fall be-

steht in bezug auf Restitution des Fahrpreises auch nur eine obligatio levis.

Steyr.

Prof. Dr. August Bloderer.

Ein eigenartiger Ehefall. In der protestantischen Weltstadt H. heirateten Mar'in L. und Ruth S., beide evangelischer Konfession. Die unglückliche Ehe wurde gerichtlich geschieden, und Martin suchte daraufhin die katholische Elisabeth B. zu heiraten. Diese strebte eine katholische Trauung an und erkundigte sich beim katholischen Seelsorger nach der Möglichkeit einer kirchlichen Ehe. Es scheint, daß bei diesem Geistlichen die Kenntnis des katholischen Ehrechtes im umgekehrten Verhältnis stand zu der Großstadt, in welcher er pastorierte. Infolge dieser Unkenntnis erklärte er der Braut, eine katholische Trauung sei möglich und führte als Grund dafür die Behauptung an, die evangelischen Taufen in H. seien ungültig, er sei also frei. Erfreut über diese Antwort, geht Martin mit seiner Braut zum Pfarramt und sie bitten beim Ordinariat um Dispens vom Hindernis disparitatis cultus. Das Generalvikariat erklärte: in H. sind die Taufen gültig, also ist auch die erste Ehe gültig. Als die unerfreuliche Antwort zurückkam, war bereits die letzte Vorbereitung für die Ehe getroffen, zudem mit Rücksicht auf die baldige Trauung die Wohnung eingeräumt worden. Für die Brautleute gab es kein Zurück mehr.

Was machen? Es folgt die Ziviltrauung. Dann reisen die Eheleute in die Heimat der katholischen Braut, erklären, daß die Zivilehe bereits geschlossen sei und ein Zusammenleben wie Eheleute sich von selbst verstehe, auch wenn eine kirchliche Trauung nicht folge. Es ist nicht ganz klar, wie der Pfarrer der Braut zur Trauung schritt. Haben sich beide als ledig ausgegeben? Hat dann der Pfarrer darauf verzichtet, nähere Erkundigungen einzuziehen, wie can. 1019 ff. es vorschreiben? Wer hat dispensiert vom Hindernis mixtae religionis? Der Pfarrer selbst nach can. 1045, § 3? War er dazu berechtigt? Eines ist sicher: Mar'in und Elisabeth kehrten nach H. als katholisch getrautes Paar zurück und führen wie richtige Eheleute ein gemeinsames Leben. Als aber Elisabeth wieder zur hl. Beichte ging und den ganzen Verlauf der Eheschließung erzählte, trat an den Beichtvater die Frage heran: Kann Elisabeth absolviert werden? Enthaltsamkeit kann und will sie nicht versprechen. Außer der Frage hinsichtlich der Absolution wurde noch folgende gestellt: Was kann von Seite der Kirche geschehen? Muß der Pfarrer von H. sich nach Rom wenden?

Der Fall, so wie er vorgelegt wurde, bietet einige Unklarheiten, die noch gelöst werden müssen. Die erste Frage wird